

Arch. Dipl.-Ing. Ofner, A-6410 TELFS Untermarktstraße 1A

Gemeinde MIEMING
Baubehörde

Obermieming 175
6414 MIEMING



A-6410 TELFS Untermarktstr. 1A
TEL: +43-(0)5262 - 62071
FAX: +43-(0)5262 - 62072
MOBIL: +43(0)664 - 84 090 81
Email: arch.ofner@aon.at

Telfs,

2016-09-27/of

**Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen
Änderungsanträge zum Vorentwurf der Abgrenzungen (Stand 2016-06-29)**

1) Allgemein

In der vorläufigen Abgrenzung sind die neuen Festlegungen der 1. Fortschreibung des ÖRK nicht berücksichtigt.

2) Bereich Obermieming nördlich der Bundesstraße östlich Lehnbach

Es ist absehbar, dass der bestehende Beherbergungs-großbetrieb Teile der Sportanlagen (Tennisplätze, Spielfläche für Jugendliche udgl.), des Streichelzoos und von Stellplätzen nach Osten verlegen muss um der Beengtheit zu begegnen.
Als Vorsorgemaßnahmen wurden bereits Teilflächen dafür käuflich erworben.

Die Neuabgrenzung könnte wie folgt erfolgen:



3) **Bereich Obermieming südlich der Bundesstraße westlich Lehnbach**

Die Gemeinde hat bereits mit Tausch Grundstücke in diesem Bereich gesichert, um eine aus raumordnungsfachlicher Sicht sinnvolle bauliche Verdichtung südlich der zentralen Einrichtungen im „Zentrum“ anstreben zu können.



4) **Bereich Obermieming südlich der Bundesstraße westlich Lehnbach**

Die Eigentumsverhältnisse der Bauplätze entlang der Landesstraße reichen durchwegs in das derzeit als Freiland ausgewiesenen Bereiches. Nach Bedarf soll eine Vereinigung erfolgen können.



A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the bottom.



Amtssigniert. SID2013101000846
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

EINGEGANGEN

- 2. Okt. 2013

Erl.

Bezirkshauptmannschaft Imst

Grundverkehr

Marlene Konrad

Telefon +43(0)5412/6996-5272

Fax +43(0)5412/6996-745298

bh.imst@tirol.gv.at

DVR:0014745

**Pirktl Holiday GmbH & Co KG, Obermieming 141, 6414 Mieming -
grundverkehrsrechtliche Genehmigung mit Auflage**

Geschäftszahl IM-GV-1462/3-2013

Imst, 01.10.2013

Bescheid

Die Pirktl Holiday GmbH & Co KG, vertreten durch die Offer & Partner KG Rechtsanwälte, Innsbruck, hat am 07.08.2013 folgenden Rechtserwerb der Bezirkshauptmannschaft Imst angezeigt:

Kaufvertrag

abgeschlossen zwischen Nikolaus Scharmer und der Pirktl Holiday GmbH & Co KG

am 19.06.2013

Beurkundung: Notar Dr. Klaus Reisenberger, BRZI. 499/2013

betreffend Grundstücke 2633, 2634, 2635, 2636 und 2637 in EZ 90006, Katastralgemeinde Mieming,
laut Anlage A.

Als Verwendungszweck wurde angegeben:

Erweiterung des Hotelbetriebes

Der Vertrag Anlage A bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Spruch:

Die Bezirkshauptmannschaft Imst als Grundverkehrsbehörde erteilt aufgrund vorstehender Anzeige gemäß § 4 Abs 1 iVm § 6 Abs 6 und § 25 Abs 1 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996, LGBl. Nr. 61/1996, idF LGBl. Nr. 150/2012 (Tiroler GVG), dem oben angeführten Rechtserwerb die grundverkehrsrechtliche Genehmigung.

Zur Sicherung der Voraussetzungen gemäß § 6 Abs 1, 2, 3 und 6 Tiroler GVG wird gemäß § 8 Abs 1 Tiroler GVG folgende Auflage vorgeschrieben:

Die Käuferin hat die erworbenen Grundstücke 2633, 2634, 2635, 2636 und 2637 dem der Genehmigung zugrunde liegenden Verwendungszweck (= Errichtung eines Appartement-Hotels, mehrerer Hotel-Chalets, einer Gartenanlage mit Badesee sowie einer Sportanlage mit Tennisplätzen) innerhalb von fünf Jahren, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft dieses Bescheides, zuzuführen.

Kostenspruch:

Für die Erteilung dieser Genehmigung sowie für die Ausstellung der Rechtskraftbestätigung hat die Rechtserwerberin gemäß Tarifpost 107 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBl. Nr. 30/2007, eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 70,00 binnen zwei Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu entrichten.

HINWEIS:

Es wird darauf hingewiesen, dass noch Stempelgebühren in Höhe von € 55,90 sowie Barauslagen in Höhe von € 4,20 mit beiliegendem Zahlschein an die Bezirkshauptmannschaft Imst zu entrichten sind. Diese Summe ist in der am Zahlschein angeführten Gesamtsumme enthalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen, gerechnet ab dem Tag der Zustellung an, schriftlich, mittels Telefax, per E-Mail, mittels unseren Online-Formularen unter www.tirol.gv.at/formulare oder auf andere technisch mögliche Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Imst die Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für die Berufung sind folgende Gebühren zu entrichten:

Die Eingabe mit € 14,30, Beilagen mit € 3,90 pro Bogen, höchstens jedoch € 21,80. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Die folgenden Hinweise gelten nur in den Fällen des § 3 Abs 1 und 2 des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetzes, d.h. wenn der Bescheid bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist. Im Mehrparteienverfahren genügt es, dass dies mindestens einer Partei gegenüber der Fall ist (Erkundigen Sie sich im Zweifel bei der Behörde):

Ist die Frist zur Erhebung der Berufung mit 31. Dezember 2013 noch nicht abgelaufen, so gilt eine bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 gegen diesen Bescheid erhobene Berufung als rechtzeitig eingebrachte Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht.

Wurde in einem solchen Fall die Berufung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 noch nicht erhoben, so kann gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist vom 1. Jänner 2014 bis zum Ablauf des 29. Jänner 2014 bei der Bezirkshauptmannschaft Imst schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Von jenen Parteien, denen gegenüber der Bescheid erst nach dem Ablauf des 31. Dezember 2013 erlassen worden ist, kann gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft schriftlich einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Mit vorliegendem Kaufvertrag verkauft und übergibt Nikolaus Scharmer die Grundstücke 2633, 2634, 2635, 2636 und 2637 an die Firma Pirktl Holiday GmbH & Co KG und kauft und übernimmt diese diese Grundstücke, in ihr Alleineigentum. Die Kaufgrundstücke liegen im Freiland und grenzen an den Gewerbebetrieb (Hotelbetrieb Alpenresort Schwarz Pirktl Holiday GmbH & Co KG in Obermieming 141, 6414 Mieming) an bzw. befinden sich diese in unmittelbarer Nähe zu diesem Hotelbetrieb.

Die Firma Pirktl Holiday GmbH & Co KG beabsichtigt, zum Zwecke der Erweiterung ihres Hotelbetriebes, innerhalb eines Zeitraumes von ca. fünf Jahren, nach entsprechender Umwidmung durch die Gemeinde Mieming, auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken ein Appartement-Hotel, mehrere Hotel-Chalets, eine Gartenanlage mit Badesee sowie eine Sportanlage mit Tennisplätzen zu errichten.

Die Bezirkshauptmannschaft Imst erachtet die Genehmigungsvoraussetzungen als erfüllt. Die Rechtserwerberin ist eine österreichische Gesellschaft und hat die erforderliche Freizeitwohnsitz-erklärung abgegeben. Da auch sonst keine besonderen Versagungsgründe festgestellt werden konnten, war, nach Anhörung der Gemeinde Mieming und des Bezirksstellenleiters der Bezirkslandwirtschaftskammer Imst, spruchgemäß die Genehmigung zu erteilen. Um die Herstellung des Verwendungszweckes auch rechtlich sicherzustellen, war die im Spruch angeführte Auflage vorzuschreiben.

Der Kostenspruch stützt sich auf die angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Bezirkshauptmann:

Konrad

Ergeht an:

1. Pirktl Holiday GmbH & Co KG, Obermieming 141, 6414 Mieming, zH Offer & Partner KG
Rechtsanwälte, Museumstraße 16, 6020 Innsbruck, mit RSb und Zahlschein
2. Nikolaus Scharmer, Obermieming 152, 6414 Mieming, mit RSb
3. Bezirkslandwirtschaftskammer Imst, Dr. Otmar Juen, Brennbichl 53, 6460 Imst, mit Zustellschein
4. Gemeinde Mieming, Obermieming 175, 6414 Mieming, mit Zustellschein